ÜBERSETZUNG

STAATSRAT
Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 77.654/3
vom 14. Mai 2025

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Psychiatriebereich‘

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

Am 15. April 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von der Ministerin für Familie, Soziales, Wohnen und Gesundheit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung verschiedener Bestimmungen im Psychiatriebereich' abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 6. Mai 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Katrien DIDDEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Mai 2025 abgegeben.

*

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt im Wesentlichen darauf ab, den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der Zulassungsnormen in Bezug auf Initiativen des begleiteten Wohnens für Patienten der Psychiatrie' (nachstehend: der Königliche Erlass vom 10. Juli 1990) abzuändern (Artikel 1 bis 10 des Entwurfs).

So werden die Überschrift und einige Bestimmungen dieses Königlichen Erlasses abgeändert, um auf begleitete Wohnstrukturen für Personen mit psychischen Unterstützungsbedürfnissen (statt auf Initiativen des begleiteten Wohnens für Patienten der Psychiatrie) zu verweisen (Artikel 1 bis 4). Ferner werden einige organisatorische Normen abgeändert (Artikel 5 und 6), wobei es nicht mehr erforderlich ist, dass die begleitete Wohnstruktur auf einem Verband psychiatrischer Anstalten und Dienste beruht. Stattdessen wird eine Zusammenarbeit mit einem Facharzt für Psychiatrie oder Neuropsychiatrie vorgeschrieben (Artikel 10). Außerdem werden die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angepasst und ergänzt (Artikel 7 bis 9).

Darüber hinaus werden der Königliche Erlass vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der auf Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbaren Zulassungsnormen' und der Königliche Erlass vom 18. Juli 2001 ‚zur Festlegung der Regeln, gemäß derer der Finanzmittelhaushalt, die Quote der Pflegetage und der Preis pro Pflegetag für Initiativen des begleiteten Wohnens bestimmt wird' aufgehoben (Artikel 11 und 12).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am (man lese: tritt mit Wirkung vom) 1. Januar 2025 in Kraft (Artikel 13).

RECHTSGRUNDLAGE

3.1.1. Artikel 15 des Dekrets vom 22. April 2024 ‚über die mentale Gesundheit' sieht für die (teil-)stationären Unterstützungsangebote, zu denen auch begleitete Wohnstrukturen gehören[1], eine Planungsgenehmigung, gefolgt von einer Betriebsgenehmigung bei Erbringung des Angebots vor. Die Planungsgenehmigung berechtigt den Dienstleister dazu, die nötigen Planungs- und Ausführungsarbeiten vorzunehmen, um die erwähnten Vorhaben umzusetzen. Die

[1] Siehe Artikel 13 des Dekrets vom 22. April 2024.

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

Betriebsgenehmigung berechtigt den Dienstleister dazu, sein Angebot zu erbringen. Sie setzt eine vorherige Planungsgenehmigung voraus.

In Artikel 16 § 1 des Dekrets vom 22. April 2024 wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) dazu ermächtigt, hinsichtlich der Planungsgenehmigung die einzuhaltenden baulichen Normen und spezifischen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen, sowie die Dokumente festzulegen, die zum Nachweis erbracht werden müssen, dass das zu schaffende Angebot einem Bedarf entspricht. In Paragraph 2 dieser Bestimmung wird die Regierung dazu ermächtigt, die weiteren Bedingungen zum Erhalt der Betriebsgenehmigung festzulegen. Diese beziehen sich insbesondere auf:

„1. die juristische Form des Dienstleisters;

2. die Buchführung;

3. das Konzept zur Organisation des Unterstützungsangebots;

4. das Mitspracherecht der Betroffenen und der Bezugspersonen, insbesondere was die Beteiligung an der Gestaltung der Lebensbedingungen in den (teil-) stationären Angeboten betrifft;

5. die Rechte und Pflichten des Stellvertreters unbeschadet anderslautender Bestimmungen;

6. das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen dem Dienstleister und dem Betroffenen mit einer psychischen Erkrankung in Form eines Dienstleistungsvertrags;

7. die Öffnungszeiten, Bereitschaftsdienste, die Zugänglichkeit und die Kündigungsmodalitäten des Dienstleistungsvertrags;

8. das Qualitätsmanagement, einschließlich des Beschwerdemanagements;

9. die Angabe der beabsichtigten Personalzusammensetzung.“

3.1.2. Dem entworfenen Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 zufolge (Artikel 2 des Entwurfs) werden in diesem Erlass die Normen festgelegt, denen entsprochen werden muss, um als begleitete Wohnstruktur im Sinne von Artikel 13 des Dekrets vom 22. April 2024 *zugelassen* zu werden. Das Dekret vom 22. April 2024 sieht jedoch nur eine Anerkennungspflicht für Dienste der ambulanten Unterstützung vor[2], nicht aber für begleitete Wohnstrukturen, für die, wie bereits erwähnt wird, eine Planungs- und Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

Aus den Vorarbeiten zu dem, was das Dekret vom 22. April 2024 geworden ist, geht jedoch hervor, dass die in Artikel 16 § 2 dieses Dekrets erwähnten Zulassungsbedingungen nach Ansicht des Dekretgebers „denen [entsprechen], die schon in dem Dekret vom 4. Juni 2007 über die psychiatrischen Pflegewohnheime und im Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 zur Festlegung der Zulassungsnormen in Bezug auf Initiativen des begleiteten Wohnens für Patienten der Psychiatrie festgelegt sind“[3]. Aus denselben Vorarbeiten ergibt sich, dass die Bedingungen zum Erhalt einer Planungsgenehmigung „schon im Dekret vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen

[2] Siehe Artikel 27 des Dekrets vom 22. April 2024.

[3] *Parl. Dok.* Parl.D.Gem. 2023-24, Nr. 347/1, S. 17.

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

Pflegewohnheime sowie im Königlichen Erlass vom 18. Juli 2001 zur Festlegung der Regeln, gemäß derer der Finanzmittelhaushalt, die Quote der Pflegetage und der Preis pro Pflegetag für Initiativen des begleiteten Wohnens bestimmt [wurden]“ [4].

3.1.3. Insofern es sich aus dem Vorstehenden ergibt, dass die derzeit im Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 enthaltenen Bedingungen nach Ansicht des Dekretgebers mit den in Artikel 16 § 2 des Dekrets vom 22. April 2024 erwähnten Genehmigungsbedingungen übereinstimmen, kann davon ausgegangen werden, dass die Bestimmungen des Entwurfs, die auf eine Abänderung dieser Bedingungen abzielen, nämlich die Artikel 1 bis 6 und 10, ihre Rechtsgrundlage im vorgenannten Artikel 16 § 2 finden[5].

Die Verfasser des Entwurfs können sich jedoch nicht auf die entworfenen Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 beschränken. Zumindest sollte in Artikel 1 dieses Königlichen Erlasses (und in seiner Überschrift) bestimmt werden, dass er die Bedingungen enthält, die erfüllt werden müssen, um eine Betriebsgenehmigung für eine begleitete Wohnstruktur zu erhalten.

Besser noch wäre es, den Königlichen Erlass vom 10. Juli 1990 durch eine eigene Regelung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ersetzen, die die Bedingungen für den Erhalt der Betriebsgenehmigung für eine begleitete Wohnstruktur enthält. Diese Regelung könnte dann auf der Grundlage der in Artikel 16 § 2 Absatz 2 Nrn. 1 bis 9 des Dekrets vom 22. April 2024 erwähnten Elemente aufgebaut werden[6].

3.2. Die Artikel 7 und 8 des Entwurfs finden grundsätzlich ihre Rechtsgrundlage in Artikel 51 Absatz 3 des Dekrets vom 22. April 2024. In dieser Bestimmung wird die Regierung ermächtigt, die in Absätze 1 und 2 dieses Artikels erwähnten Datenkategorien zu präzisieren.

Wie aus dem einleitenden Satz hervorgeht, ist der entworfene Artikel 19*bis* Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 (Artikel 8 des Entwurfs) eine Präzisierung der in Artikel 51 Absatz 1 Nummer 1 des Dekrets vom 22. April 2024 erwähnten personenbezogenen Daten.

Das Gleiche gilt für die im entworfenen Artikel 19*bis* Absätze 2 und 3 erwähnten Daten, die als eine Präzisierung der in Artikel 51 Absatz 1 Nummer 1 d) des Dekrets vom 22. April 2024 erwähnten Daten zum Versicherungsstatus des Betroffenen angesehen werden können. Was die im entworfenen Artikel 19*bis* Absatz 3 erwähnten „Angaben der Bewohner (...)“ betrifft, „die in dem Jahr vor dem Einzug in die Wohnstruktur ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets hatten bzw. die den Aktivationsdienst nutzen und ihren Wohnsitz außerhalb des deutschen Sprachgebiets haben“, ist es dann allerdings erforderlich, dass näher

[4] *Ibid.*, 16.

[5] Soweit die entworfene Regelung keine Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Genehmigung vorsieht, finden diese Bestimmungen keine Rechtsgrundlage in Artikel 19 Absatz 2 des Dekrets vom 22. April 2024.

[6] In diesem Zusammenhang wäre es ebenfalls besser, den Königlichen Erlass vom 18. Juli 2001 ‚zur Festlegung der Regeln, gemäß derer der Finanzmittelhaushalt, die Quote der Pflegetage und der Preis pro Pflegetag für Initiativen des begleiteten Wohnens bestimmt wird‘, der laut den zitierten Vorarbeiten die Bedingungen zum Erhalt einer Planungsgenehmigung enthält, durch eine für die Deutschsprachige Gemeinschaft spezifische Regelung zu ersetzen.

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

bestimmt wird, um welche Angaben es sich genau handelt und dass diese Angaben sich auf den Versicherungsstatus des Betroffenen beziehen.

3.3. Da sich der entworfene Artikel 19*ter* des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 (Artikel 9 des Entwurfs) auf anonymisierte Daten bezieht, findet das in Artikel 22 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip hier keine Anwendung. Für diese Bestimmung kann auf die allgemeine Durchführungsbefugnis der Regierung[7] in Verbindung mit Artikel 56 § 2 des Dekrets vom 22. April 2024, das eine Übermittlung statistischer Angaben an die Regierung vorsieht, zurückgegriffen werden.

3.4. Für die Artikel 11 und 12 des Entwurfs kann auf die allgemeine Durchführungsbefugnis der Regierung in Verbindung mit Artikel 13 bzw. Artikel 44 des Dekrets vom 22. April 2024 zurückgegriffen werden. Die Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1990 ‚zur Festlegung der auf Verbände psychiatrischer Anstalten und Dienste anwendbaren Zulassungsnormen' ist nämlich eine Folge der Tatsache, dass das Dekret vom 22. April 2024 keinen Zusammenarbeitsverband für die Schaffung und Verwaltung von Initiativen des begleiteten Wohnens vorsieht. Die Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 2001 ist darauf zurückzuführen, dass die in diesem Erlass enthaltene Regelung zurzeit in Artikel 44 des Dekrets vom 22. April 2024 aufgenommen wurde.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Die Präambel ist unter Berücksichtigung der o.a. Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des Entwurfs anzupassen. So ist zusätzlich auf Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, auf Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 und auf die Artikel 13, 44 und 56 § 2 des Dekrets vom 22. April 2024 hinzuweisen. Der Hinweis auf Artikel 19 Absatz 2 dieses Dekrets ist auszulassen.

Artikel 13

5. Laut Artikel 13 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass am 1. Januar 2025 in Kraft (lies: „tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft").

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse kann nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar angesehen werden, nämlich wenn entweder die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, oder die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder wenn die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation beeinträchtigt.

[7] Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡

Zu einer Rechtfertigung der Rückwirkung unter Berücksichtigung des Obenstehenden befragt, antwortete der Beauftragte:

> „Eine Rückwirkung des Inkrafttretens ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Regierung erwägt daher, auf diese Rückwirkung zu verzichten und den Artikel im Rahmen des Entwurfs entsprechend abzuändern."

Da die Rückwirkung nicht erforderlich ist, kann Artikel 13 des Entwurfs tatsächlich ausgelassen werden.

DER GREFFIER DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSSEN, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY

‡LW-CGFZIFGFA-HHGFEUQ‡